

Schischulgesetz 1995, Tiroler (T-SSG) Fundstelle

T-SSG - Schischulgesetz 1995, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 03.02.1995 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 77/2024

Art / Gegenstand / Bezeichnung

Paragraf

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 3 Schischulvorbehalt
- § 4 Schischulgebiete

2. Abschnitt

Ausflugsverkehr aus anderen Ländern
und anderen Staaten

- § 4a Voraussetzungen, Meldung
- § 4b Weitere Meldungen, Berufsbezeichnung,
Ausübungsmodalitäten

3. Abschnitt

Schischulen

- § 5 Voraussetzungen für die Erteilung der Schischulbewilligung
- § 6 Erteilung der Schischulbewilligung; Änderung des Namens von Schischulen
- § 7 Rechte der Schischulinhaber
- § 8 Pflichten der Schischulinhaber
- § 9 Lehrkräfte
- § 10 Kinderbetreuungspersonen
- § 11 Erlöschen der Schischulbewilligung

§ 11a Ruhen des Betriebes einer Schischule

4. Abschnitt

Ausbildungslehrgänge, Prüfungen, Fortbildung

§ 17 Ausbildungslehrgang für die Schilehrer-Anwärterprüfung

§ 18 Schilehrer-Anwärterprüfung

§ 19 Ausbildungslehrgang für die Landesschilehrerprüfung

§ 20 Landesschilehrerprüfung

§ 21 Ausbildungslehrgang für die Diplomschilehrerprüfung

§ 22 Diplomschilehrerprüfung

§ 23 Ausbildungslehrgang für die Schiführerprüfung

§ 24 Schiführerprüfung

§ 25 Ausbildungslehrgang für die Snowboardlehrer-
Anwärterprüfung

§ 26 Snowboardlehrer-Anwärterprüfung

§ 27 Ausbildungslehrgang für die Snowboardlehrerprüfung

§ 28 Snowboardlehrerprüfung

§ 29 Ausbildungslehrgang für die Langlauflehrer-Anwärterprüfung

§ 30 Langlauflehrer-Anwärterprüfung

§ 31 Ausbildungslehrgang für die Langlauflehrerprüfung

§ 32 Langlauflehrerprüfung

§ 32a Ausbildungslehrgang für die
Diplomlanglauflehrerprüfung

§ 32b Diplomlanglauflehrerprüfung

§ 33 Unternehmerprüfung

§ 34 Prüfungskommissionen

§ 35 Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen und Prüfungen

§ 36 Ausweis, Titel, Abzeichen

§ 37 Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen

§ 38 Begünstigte bezüglich der Anerkennung beruflicher
Qualifikationen

§ 39 Nachsicht von der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen

§ 40 Fortbildung

5. Abschnitt

Tiroler Schilehrerverband

§ 41 Mitgliedschaft

§ 42 Aufgaben

§ 43 Organe

§ 44 Landesversammlung

§ 45 Landesausschuß

- § 46 Präsident
- § 47 Rechnungsprüfer
- § 48 Amtsdauer
- § 49 Satzung
- § 50 Disziplinarausschuß, Disziplinarstrafen

6. Abschnitt

Aufsicht

- § 51 Kontrolle der Schischulen
- § 51a Unbefugte Erteilung von Schiunterricht
- § 52 Aufsichtsorgane
- § 53 Angelobung, Dienstausweis, Dienstabzeichen
- § 54 Erlöschen der Bestellung zum Aufsichtsorgan
- § 55 Aufsicht über den Tiroler Schilehrerverband
- § 56 Verzeichnis der Schischulinhaber

7. Abschnitt

Datenverarbeitung

- § 56a Verarbeitung personenbezogener Daten

8. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 56d Zuständigkeit
- § 57 Strafbestimmungen
- § 58 Übergangsbestimmungen
- § 59 Inkrafttreten, Umsetzung von Unionsrecht

Der Landtag hat beschlossen:

In Kraft seit 03.02.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at